

## Mitgliederinformation

### Neuer Rahmenvertrag für die Verwendung von Schriftwerken für Lehre und Forschung an Hochschulen liegt vor

Die Kultusministerkonferenz (KMK), der Bund und die Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) haben sich auf einen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen für Nutzungen nach § 52a Urhebergesetz (UrhG) an staatlichen Hochschulen verständigt. Er wird ab 1. Januar 2017 gelten. Neu geregelt wird die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für das öffentliche Zugänglichmachen von Schriftwerken für Lehre und Forschung.

Die Hochschulen müssen ab dem 1. Januar 2017 dem Vertrag beitreten, um weiterhin von § 52a UrhG Gebrauch machen zu können. Sie werden damit Vertragspartner der VG WORT. Professorinnen und Professoren müssen dann über ein von der VG WORT bereitzustellendes elektronisches Meldeportal ihre Einzelmeldungen abgeben und die Hochschulen zahlen die Vergütung der jeweiligen Einzelnutzung an die VG WORT. Entscheidend sind die einzelnen Nutzungen, seitengenau abgerechnet (§ 6 des neuen Rahmenvertrags). Die Meldung hat grundsätzlich unverzüglich nach Beginn der Nutzung, spätestens jedoch bis zum Semesterende oder des jeweiligen Forschungsprojekts zu erfolgen, in dem die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ist (vgl. § 5 Absatz 2 des Vertrags).

Tritt eine Hochschule nicht bei, kann sie grundsätzlich keine Nutzungen mehr nach § 52a UrhG vornehmen. Dann gibt es die – mehr dem theoretischen Bereich zuzuordnende – Möglichkeit, dass sie autark mit der VG WORT über die Vergütung verhandelt.

### Um welche Werke handelt es sich?

Wenn hier von der Nutzung von „Werken“ die Rede ist, dann sind damit ausschließlich Schriftwerke gemeint. Der neue Rahmenvertrag umfasst veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung gemäß § 52a UrhG. Die Begriffe „kleine Teile eines Werkes“ und „Werke geringen Umfangs“ sind im Vertrag definiert: Danach sind kleine Teile eines Werkes maximal 12 Prozent eines Schriftwerks, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Seiten, Werke geringen Umfangs stellen Schriftwerke mit maximal 25 Seiten dar. Dies ist in § 3 des neuen Rahmenvertrags, angelehnt an die Rechtsprechung, geregelt.

Werke, die nicht Schriftwerke sind, fallen jedoch nicht darunter. Für diese erfolgt auch künftig weiterhin eine Vergütung an die anderen Verwertungsgesellschaften im Wege von pauschalierten Zahlungen durch die Länder.

Der Bund und die Länder werden die Hochschulen über den Inhalt des neuen Rahmenvertrags informieren. Das sieht der neue Vertrag in § 8 Absatz 1 vor.

Die **hlb**-Bundesvereinigung wird dieses Thema weiter verfolgen und seine Mitglieder über neue Entwicklungen informieren.

Die Grundlagen zum Thema finden Sie im **hlb**-Infoblatt „Texte im Internet zu Lehrzwecken – ‚virtueller Campus‘, für unsere Mitglieder abrufbar unter <http://hlb.de/mitgliederbereich/infoblaetter/>.

### **Rückblick**

Teile von urheberrechtlich geschützten Werken können ohne Genehmigung der Verlage auf interne E-Learning-Portale im Intranet der Hochschulen zur Verfügung gestellt werden (Rechtsgrundlage: § 52a UrhG). Im Gegenzug sollen jedoch die Verlage über die VG WORT eine „angemessene“ Vergütung erhalten. So steht es im Gesetz. Die Auslegung des § 52a UrhG gerade unter diesem Aspekt war indes seit seiner Einführung umstritten. Bisher haben die Länder mit vielen Verwertungsgesellschaften einen Gesamtvertrag über pauschale Abrechnungen geschlossen. Dem hat die VG WORT als Vertreterin der Verlage jedoch nicht zugestimmt. Sie forderte eine Einzelerfassung der genutzten Sprachwerke – dies bestätigte auch der Bundesgerichtshof im Jahr 2013 nach einem jahrelangen Rechtsstreit zwischen den Bundesländern und der VG WORT. Angesichts dessen wurde für die Zeit ab 2017 ein neuer Rahmenvertrag zwischen der KMK und der VG WORT avisiert.

### **Ansprechpartner:**

Dr. Karla Neschke  
Hochschullehrerbund **hlb** - Bundesvereinigung e.V.  
Telefon 0228 555256 - 15 od. -0, Telefax 0228 555256 - 99  
Internet: [www.hlb.de](http://www.hlb.de)

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen in Deutschland. Er ist konfessionell, parteipolitisch und gewerkschaftlich unabhängig. Er hat zurzeit 6.500 Mitglieder. Seine Aufgabe ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Der **hlb** fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der freien Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.